

Vorname Name
Straße
PLZ Ort

Einrichtungsname
Personalabteilung
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Ort, Datum

Betrifft: Antrag auf Erhöhung des Urlaubsanspruchs

Sehr geehrte

mit Urteil vom 20.03.2012 (9 AZR 529/10) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) festgestellt, dass die tarifvertragliche Staffelung des Erholungsurlaubs nach dem Lebensalter gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) unwirksam ist, da sie gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstößt.

Das Urteil des BAG erging wie geschildert zwar unmittelbar zur Regelung in § 26 TVöD. Es betrifft in seiner Rechtswirkung jedoch sämtliche Tarifverträge oder Arbeitsvertragsrichtlinien, die inhaltlich identische Altersstaffelung aufweisen.

Diese altersspezifischen Regelungen sind im AVR-DW EKD in § 28a in Verbindung mit Anlage 6 gleichfalls wie im entsprechendem Urteil geregelt und benachteiligen Beschäftigte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

Die altersdiskriminierende Wirkung dieser Urlaubsregelung im AVR-DW EKD kann nur durch eine Anpassung meines Urlaubsanspruches auf die höchste vorgesehene Urlaubsstaffel beseitigt werden.

Der AVR – vertragliche Urlaubsanspruch beträgt somit 30 Arbeitstage bei Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche.

Mein Geburtsdatum ist der Ich gehöre damit zu dem betroffenen Personenkreis und beantrage hiermit mit sofortiger Wirkung die Anpassung meines Erholungsurlaubes auf ein diskriminierungsfreies Niveau von 30. Tagen im Kalenderjahr.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Schreibens

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)